

## der Europäischen Gemeinschaften

15. Jahrgang Nr. L 106

5. Mai 1972

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 922/72 des Rates vom 2. Mai 1972 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1972/1973 . . . . .	1
Verordnung (EWG) Nr. 923/72 des Rates vom 2. Mai 1972 zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl . . . . .	2
Verordnung (EWG) Nr. 924/72 der Kommission vom 4. Mai 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen . . . . .	4
Verordnung (EWG) Nr. 925/72 der Kommission vom 4. Mai 1972 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden . . . . .	6
Verordnung (EWG) Nr. 926/72 der Kommission vom 4. Mai 1972 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . . . .	8
Verordnung (EWG) Nr. 927/72 der Kommission vom 4. Mai 1972 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen . . . . .	10
Verordnung (EWG) Nr. 928/72 der Kommission vom 4. Mai 1972 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen . . . . .	13
Verordnung (EWG) Nr. 929/72 der Kommission vom 4. Mai 1972 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis . . . . .	15
Verordnung (EWG) Nr. 930/72 der Kommission vom 4. Mai 1972 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis . . . . .	17
Verordnung (EWG) Nr. 931/72 der Kommission vom 4. Mai 1972 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung . . . . .	19
Verordnung (EWG) Nr. 932/72 der Kommission vom 4. Mai 1972 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker . . . . .	21
Verordnung (EWG) Nr. 933/72 der Kommission vom 4. Mai 1972 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch . . . . .	22

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 934/72 der Kommission vom 4. Mai 1972 zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors . . . . . 25

---

**Berichtigungen**

Berichtigung der Entscheidung der Kommission vom 26. April 1972 betreffend die gemäß dem belgischen Gesetz zur wirtschaftlichen Expansion vom 30. Dezember 1970 gewährten Beihilfen (ABl. Nr. L 105 vom 4. 5. 1972) . . . . . 26

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 922/72 DES RATES

vom 2. Mai 1972

zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 sieht die Gewährung einer Beihilfe für in der Gemeinschaft gezüchtete Seidenraupen vor ; die in diesem Artikel vorgesehenen allgemeinen Durchführungsvorschriften sind zu erlassen.

Um die Anwendung der Beihilferegulung zu vereinfachen, ist die Gewährung der Beihilfe in jedem Mitgliedstaat auf die in seinem Hoheitsgebiet gezüchteten Seidenraupen zu beschränken.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Regelung zu gewährleisten, müssen die Begünstigten näher bezeichnet werden ; ferner sind einige Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe zu regeln.

Dazu ist eine Verwaltungskontrolle vorzusehen, die sicherstellt, daß die Beihilfen nur für hierfür in Betracht kommende Erzeugnisse gewährt werden.

Um eine einheitliche Anwendung des Beihilfesystems zu gewährleisten, sind die Modalitäten der Beihilfeberechnung festzulegen.

Die Gültigkeit dieser Verordnung wird auf einen Zeitraum beschränkt, der eine Beurteilung ihrer Wirksamkeit ermöglicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die Gewährung der Beihilfe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 für in der Gemeinschaft gezüchtete Seidenraupen gelten im Zuchtjahr 1972/1973 die in den nachfolgenden Artikeln festgelegten Grundregeln.

*Artikel 2*

(1) Jeder Mitgliedstaat gewährt die Beihilfe für in seinem Hoheitsgebiet gezüchtete Seidenraupen auf Antrag des Züchters.

(2) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, die Beihilfe nur solchen Züchtern zu gewähren, denen ihre Samenschachteln von einer zugelassenen Stelle zur Verfügung gestellt wurden und die, nachdem sie die Raupenzucht erfolgreich abgeschlossen haben, die erzeugten Kokons einer zugelassenen Stelle abliefern.

(3) Die Raupenzucht gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die in Betrieb genommenen Samenschachteln eine noch festzusetzende Mindestmenge Kokons ergeben haben.

*Artikel 3*

Die Erzeugermitgliedstaaten führen eine Verwaltungskontrolle ein, die sicherstellt, daß das Erzeugnis, für das die Beihilfe beantragt wird, die für ihre Gewährung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

*Artikel 4*

Der Beihilfebetrag wird nach Samenschachteln berechnet.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. Mai 1972.

Im Namen des Rates  
Der Präsident  
G. THORN

(1) ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 1.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 923/72 DES RATES

vom 2. Mai 1972

## zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1425/71 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 4 und 14,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Blumenkohl ist durch fortlaufende Ernten gekennzeichnet, die sich von Mai bis April des folgenden Jahres erstrecken.

Blumenkohl wird in verschiedenen Aufmachungen vermarktet ; die Notierungen auf dem Markt sind daher unterschiedlich. Je nach Jahreszeit ist entweder Blumenkohl „mit Blättern“ der Güteklasse I oder Blumenkohl „gestutzt“ der Güteklasse I hinreichend repräsentativ. Im Hinblick auf die Anwendung der Interventionsregelung sollten daher diese Arten der Aufmachung und diese Güteklasse gewählt werden.

Um den jahreszeitlich bedingten Schwankungen der Blumenkohlpreise Rechnung zu tragen, ist es angebracht, das Wirtschaftsjahr in mehrere Zeitabschnitte zu unterteilen und für jeden Zeitabschnitt einen Grundpreis und einen Ankaufspreis festzusetzen.

Als Überschußgebiete, die nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 159/66/EWG bei der Festsetzung der Grundpreise zugrunde zu legen sind, gelten :

- im Mai :  
das französische Anbaugebiet Nord-Finistère,
- im Juni :  
Belgien und das deutsche Anbaugebiet Südbaden,
- im Juli :  
die deutschen Anbaugebiete Südbaden und Franken und das französische Anbaugebiet Nord und Pas-de-Calais,
- im August :  
Belgien, die deutschen Anbaugebiete Südbaden und Franken und das französische Anbaugebiet Nord und Pas-de-Calais,

— im September :

Belgien und das französische Anbaugebiet Nord und Pas-de-Calais,

— im Oktober :

Belgien, die deutschen Anbaugebiete Südbaden, Pfalz, Nordrhein und Franken und die Niederlande,

— im November :

die französischen Anbaugebiete Ille-et-Vilaine und Bouches-du-Rhône und die italienischen Anbaugebiete der Provinzen Ancona, Pisa und Ascoli Piceno,

— im Dezember :

das französische Anbaugebiet Bouches-du-Rhône und die italienischen Anbaugebiete der Provinzen Ancona, Pisa, Napoli und Ascoli Piceno,

— im Januar und Februar :

das französische Anbaugebiet Nord-Finistère und die italienischen Anbaugebiete der Provinzen Napoli, Pisa und Ascoli Piceno,

— im März :

das französische Anbaugebiet Nord-Finistère und die italienischen Anbaugebiete der Provinzen Napoli, Pisa, Ascoli Piceno und Pesaro,

— im April :

das italienische Anbaugebiet der Provinz Pesaro.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. 159/66/EWG wird der Einkaufspreis auf einem Niveau zwischen 40 und 45 v. H. des Grundpreises, der auf Grund der Notierungen während der letzten drei Jahre vor seiner Festsetzung berechnet wird, festgesetzt. Die Anwendung dieser Regel würde infolge der jeweils im April der letzten drei Wirtschaftsjahre festgestellten Störungen auf dem Blumenkohlmärkte dazu führen, daß der Ankaufspreis des Monats April auf einem merklich niedrigeren Niveau als die in früheren Jahren festgesetzten Preise festgesetzt würde. Es ist jedoch angebracht, die Preisstabilität auf diesem Markt auf einem Niveau zu gewährleisten, das nicht unter dem des vorangegangenen Wirtschaftsjahres liegt. Unter Heranziehung von Artikel 14 der Verordnung Nr. 159/66/EWG ist daher der Preis für den genannten Monat so festzusetzen, daß er über 45 v. H. des Grundpreises liegt —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für die Zeit vom 1. Mai 1972 bis zum 30. April 1973 werden der Grundpreis und der Ankaufspreis für Blumenkohl der Tarifnummer 07.01 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, wie folgt festgesetzt :

	<i>Grundpreis</i>	<i>Ankaufspreis</i>
Mai	8,1	3,4
Juni	10,5	4,2
Juli	8,0	3,4
August	8,2	3,4
September	9,1	3,7
Oktober	10,4	4,3
November	7,2	2,9
Dezember	6,7	3,0
Januar	6,6	2,9
Februar	6,0	2,4
März	6,9	3,0
April	4,4	3,0

(2) Die in Absatz 1 genannten Preise beziehen sich auf :

— Blumenkohl „mit Blättern“, Güteklasse I, während der Monate Mai, November, Dezember, Januar, Februar, März und April,

— Blumenkohl „gestutzt“, Güteklasse I, während der Monate Juni, Juli, August, September und Oktober

in Verpackung.

*Artikel 2*

In den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Preisen ist der Wert des Packstücks, in dem das Erzeugnis angeboten wird, nicht enthalten.

Ist in den gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 159/66/EWG auf den repräsentativen Märkten für ein Erzeugnis festgestellten Notierungen der Wert des Packstücks, in dem das Erzeugnis angeboten wird, ganz oder teilweise inbegriffen, so werden die Notierungen um den in ihnen enthaltenen Wert des Packstücks vermindert.

*Artikel 3*

Die Mitteilungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 159/66/EWG beziehen sich auf Notierungen, bei denen der Wert des Packstücks nicht inbegriffen ist.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. Mai 1972.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. THORN

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 924/72 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1972

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71<sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1972

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 61.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	60,77
10.01 B	Hartweizen	66,02 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>
10.02	Roggen	54,58 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	47,38
10.04	Hafer	49,96
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	42,52 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
10.05 B	Anderer Mais	42,52 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
10.07 A	Buchweizen	1,44
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	26,94
10.07 C	Sorghum	41,56
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	102,58
11.01 B	Mehl von Roggen	86,90
11.02 A I a	Grobgriß und Feingriß von Hartweizen	111,88
11.02 A I b	Grobgriß und Feingriß von Weichweizen	109,72

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und Nr. 2019/71 der Kommission bestimmt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 925/72 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1972

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1680/71<sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1972

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 63.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1972 über die Festsetzung der Prämien,  
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide <sup>(1)</sup>

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
		5	6	7	8
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,65	0,65	0,90
10.01 B	Hartweizen	0	0,25	0,25	0,85
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	2,00	2,00	2,50
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	1,50
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	1,50
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0,70	0,70	1,75
10.07 D	Andere	0	0	0	0

(<sup>1</sup>) Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28) auf 30 Tage begrenzt.

## B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
		5	6	7	8	9
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,116	0,116	0,160	0,160
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,086	0,086	0,120	0,120
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,356	0,356	0,445	0,445
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,266	0,266	0,333	0,333
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,310	0,310	0,388	0,388

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 926/72 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1972

## zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des  
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unter-  
absatz dritter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung  
Nr. 120/67/EWG wird bei der Ausfuhr von Getreide  
auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz  
zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom  
Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer  
Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat  
der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen  
ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während  
der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchge-  
führt werden soll. In diesem Fall wird der Erstat-  
tungsbetrag berichtigt.In der Verordnung (EWG) Nr. 633/67/EWG<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
737/69<sup>(4)</sup>, sind die Durchführungsbestimmungen  
für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der  
Ausfuhr von Getreide festgelegt worden.Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfest-  
setzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der  
Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz  
gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen  
Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem  
cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis ent-  
spricht, gültig, wenn ersterer um mehr als eine  
Rechnungseinheit je Tonne über letzterem liegt. Die  
Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu  
erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen  
dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe  
entspricht, wenn ersterer um mehr als eine Rech-  
nungseinheit je Tonne über letzterem liegt.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1972

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*Der cif-Preis ist der nach Artikel 13 der Verordnung  
Nr. 120/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für  
Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der  
Verordnung Nr. 140/67/EWG<sup>(5)</sup>, geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70<sup>(6)</sup>, festgesetzte  
Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer  
der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für  
Verladungen während des Monats der Ausfuhr  
berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.Der Betrag der im voraus festgesetzten Erstattung für  
ein Ausfuhrgeschäft, das während des dritten auf den  
Monat der Ausfuhrlizenz folgenden Monats getätigt  
wird, wird auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das  
zu einem späteren Zeitpunkt während der Gültig-  
keitsdauer der Lizenz durchgeführt wird.Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich,  
daß der Betrag der Berichtigung so festgesetzt werden  
muß, wie er in der dieser Verordnung angefügten  
Tabelle aufgeführt ist. Dieser so festgesetzte Betrag  
wird geändert werden, wenn sich bei Anwendung des  
oben beschriebenen Berechnungsverfahrens eine  
Änderung des Erstattungsbetrags um mehr als 0,125  
Rechnungseinheiten ergeben sollte.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/  
67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus  
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von  
Getreide zu berichtigen sind, wird in der dieser  
Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1972 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 233 vom 28. 9. 1967, S. 9.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1969, S. 13.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1972 zur Festsetzung der bei der Erstattung  
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(RE / Tonne)			
		laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 927/72 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1972

zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch die Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 139/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1972

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung Nr. 139/67/EWG definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71<sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal wöchentlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1972 in Kraft.

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1972 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle,  
Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

		(RE / Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen <sup>(1)</sup> und Mengkorn :	
	— für Exporte nach :	
	— der Zone IV a) und der Zone V b)	54,50
	— den Zonen I, II, III, V a) und c)	43,50
	— dem Vereinigten Königreich	51,50
	— den anderen Drittländern	46,00
— für Exporte eines Erzeugnisses, das vor der Einfuhr in das Bestimmungsland und nach Verlassen des Gebiets der Gemeinschaft oder nachdem es unter Zollkontrolle gestellt wurde, einer Behandlung unterzogen wurde, die seine Bestimmung zur menschlichen Ernährung ausschließt, nach :		
— dem Vereinigten Königreich	51,50	
10.01 B	Hartweizen	40,00
10.02	Roggen <sup>(1)</sup>	51,00
10.03	Gerste :	
	— für Exporte nach :	
	— Österreich, Liechtenstein und der Schweiz	29,00
— den anderen Drittländern	37,00	
10.04	Hafer :	
	— für Exporte nach :	
	— Österreich, Liechtenstein und der Schweiz	41,00
— den anderen Drittländern	45,00	
10.05 B	Anderer Mais	25,00
10.07 C	Sorghum	30,00
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen <sup>(2)</sup> :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 :	
	— für Exporte nach :	
	— der Zone I	78,50
	— der Zone II	77,50
	— der Zone III	82,50
	— der Zone IV a) und b)	80,50
	— der Zone IV c)	83,50
	— den anderen Drittländern	71,50
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	67,50
— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	62,50	

		(RE / Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 A (Forts.)	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 :	
	— für Exporte nach :	
	— der Zone IV	70,50
	— den anderen Drittländern	58,50
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	53,50
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	47,00
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	62,50
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	55,50
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	50,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	44,00
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 950 :	
	— für Ausfuhren nach :	
	— der Zone IV b) und der Zone IV a)	77,80
	— der Zone II und der Zone I	74,80
	— den anderen Drittländern	68,80
	— mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300 :	
	— für Ausfuhren nach :	
	— der Zone II	67,70
	— den anderen Drittländern	61,70
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen <sup>(2)</sup> :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 :	
	— für Exporte nach :	
	— der Zone I	76,00
	— der Zone IV b)	79,00
	— den anderen Drittländern	70,00

<sup>(1)</sup> Die Erstattung wird nur für Weichweizen und Roggen gewährt, die keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorsieht, unterzogen worden sind.

<sup>(2)</sup> Die Erstattung wird nur für Mehle, Grobgrieße und Feingrieße gewährt, die aus Weichweizen hergestellt worden sind, der keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorsieht, unterzogen worden ist.

N.B. Diese Zonen sind in der Verordnung Nr. 694/67/EWG (ABl. Nr. 245 vom 11. 10. 1967) bestimmt.

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 587/67/EWG zu erhöhen sind, ist 2 Rechnungseinheiten pro Tonne.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 928/72 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1972

## zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des  
Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2726/71 <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis  
anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 382/72 <sup>(3)</sup> und die später  
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-  
setzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
382/72 festgelegten Grundregeln und Anwendungs-  
bestimmungen auf die Angebotspreise und die

heutigen Notierungen, von denen die Kommission  
Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der  
Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu  
ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in  
Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der  
Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse  
zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung  
beigefügten Tabelle festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1972

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 25. 2. 1972, S. 10.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1972 zur Festsetzung der bei Reis und  
Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

Tarifnr.	Warenbezeichnung	Drittländer	(RE / 100 kg)
			AASM/ ÜLG ( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> )
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	7,032	3,628
	b) langkörniger	10,400	5,480
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	8,790	4,535
	b) langkörniger	13,000	6,850
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	11,418	5,626
	b) langkörniger	20,280	10,502
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
a) rundkörniger	12,160	5,996	
b) langkörniger	21,740	11,265	
C. Bruchreis	4,600	2,310	

(<sup>1</sup>) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der AASM und der ÜLG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(<sup>2</sup>) Diese Abschöpfung ist nur anwendbar auf die Einfuhren, die den Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70 entsprechen.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 929/72 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1972

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des  
Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2726/71<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der folgenden Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz enthalten. Diese Gültigkeitsdauer ist in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1614/71<sup>(3)</sup>, festgelegt worden.

Die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70<sup>(5)</sup>, hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Ist in Anwendung der Verordnung Nr. 365/67/EWG der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämienatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Die Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71<sup>(6)</sup> festgesetzt worden. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr.

359/67/EWG bestimmt werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg, so beträgt der Prämienatz null Rechnungseinheit.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämienatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß ; der Betrag der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen eine Änderung von mehr als 0,025 Rechnungseinheiten herbeiführt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämienätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1972 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 34.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1972

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1972 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis <sup>(1)</sup>

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.06	<b>Reis :</b>				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Vollständig geschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	0

<sup>(1)</sup> Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist begrenzt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 921/72.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 930/72 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1972

## zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des  
Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2726/71 <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter  
Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung Nr. 359/67/EWG be-  
stimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierun-  
gen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in  
Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse  
und den Preisen für diese Erzeugnisse in der  
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr  
ausgeglichen werden kann.Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 366/67/EWG  
des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln  
für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr  
von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung  
der Erstattungsbeträge <sup>(3)</sup>, geändert durch die Ver-  
ordnung Nr. 1019/67/EWG <sup>(4)</sup>, müssen die Erstat-  
tungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der  
Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der  
Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren  
Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise  
für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt anderer-  
seits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls  
wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage  
und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der  
Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner  
ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt  
der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der  
Vermeidung von Marktstörungen in der Gemein-  
schaft Rechnung zu tragen.Die Verordnung Nr. 669/67/EWG <sup>(5)</sup>, geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/68 <sup>(6)</sup>, hat  
die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reisenthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr  
festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der  
Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung  
angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis  
enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge über-  
steigt.Die Verordnung Nr. 366/67/EWG hat in Artikel 3  
die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der  
Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen  
Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unter-  
teilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß  
ihrer Bestimmung notwendig machen.Die Erstattung muß einmal wöchentlich festgesetzt  
werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeän-  
dert werden.Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die  
gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere  
auf die Notierungen oder Preise von Reis und  
Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Welt-  
markt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in  
Höhe der im Anhang genannten Beträge.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1  
ausgenommen die in Absatz 1 unter c) der  
Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse  
im ursprünglichen Zustand werden auf die im  
Anhang genannten Beträge festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1972

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 13.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 241 vom 5. 10. 1967, S. 6.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 31.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1972 zur Festsetzung der Erstattungen  
bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.06	Reis :  A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis : I. . . . . II. Geschälter Reis : a) rundkörniger : — für Ausfuhren nach Österreich, Liechtenstein und der Schweiz 7,000 — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern 7,600 b) langkörniger : — für Ausfuhren nach Österreich, Liechtenstein und der Schweiz 7,600 — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern 8,100  B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis : I. Halbgeschliffener Reis : a) rundkörniger : — für Ausfuhren nach Liechtenstein und der Schweiz 7,981 — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern 10,141 b) langkörniger : — für Ausfuhren nach Liechtenstein und der Schweiz 10,160 — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern 11,380 II. Vollständig geschliffener Reis : a) rundkörniger : — für Ausfuhren nach Liechtenstein und der Schweiz 8,500 — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern 10,800 b) langkörniger : — für Ausfuhren nach Liechtenstein und der Schweiz 10,900 — für Ausfuhren nach der Zone IV a) und Portugiesisch-Guinea 14,000 — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern 12,200  C. Bruchreis 3,000	

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 719/67/ EWG zu erhöhen sind, ist 0,20 Rechnungseinheiten pro 100 Kilogramm.

NB : Gemäß Verordnung Nr. 669/67/EWG (ABl. Nr. 241 vom 5. 10. 1967) sind die Zonen diejenigen, die im Anhang A der Verordnung Nr. 694/67/EWG (ABl. Nr. 245 vom 11. 10. 1967) bestimmt sind.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 931/72 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1972

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden  
BerichtigungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des  
Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2726/71<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 erster Unter-  
absatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unter-  
absatz der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird bei der  
Ausfuhr von Reis und Bruchreis auf Grund eines bei  
Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags  
der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des  
Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und  
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen  
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhr-  
geschäft angewandt, das während der Gültigkeits-  
dauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll.  
In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG<sup>(3)</sup>, geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68<sup>(4)</sup>, sind  
die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfest-  
setzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und  
Bruchreis festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfest-  
setzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der  
Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz  
gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen  
Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem  
cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist,  
gültig, wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungs-

einheiten je 100 kg über letzterem liegt. Die  
Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu  
erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen  
dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe  
gleich ist, wenn ersterer um mehr als 0,025  
Rechnungseinheiten je 100 kg über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung  
Nr. 359/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für  
Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der  
Verordnung Nr. 365/67/EWG<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70<sup>(6)</sup>,  
festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der  
Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der  
Angebote für Verladungen während des Monats der  
Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich,  
daß der Betrag der Berichtigung, der ab 5. Mai  
1972 anzuwenden ist, so festgesetzt werden muß, wie  
er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle  
aufgeführt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung Nr. 359/  
67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus  
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von  
Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, wird in der  
dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1972

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Mai 1972 zur Festsetzung der bei der  
Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9	5. Term. 10
10.06	Reis :						
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :						
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	II. Geschälter Reis :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :						
	I. Halbgeschliffener Reis :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	II. Vollständig geschliffener Reis :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	—	—	—

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 932/72 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1972

## über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des  
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72 <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker  
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 1387/71 <sup>(3)</sup> und den später  
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-  
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1387/71 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieAngaben, über die die Kommission gegenwärtig  
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig  
gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser  
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/  
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie  
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1972

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 1. 7. 1971, S. 37.

## ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg)
		Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	8,74
	II. Rohrzucker	6,77 <sup>(1)</sup>
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	8,74
	II. Rohrzucker	6,77 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 933/72 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1972

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2838/71<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 12 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 669/72<sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 669/72 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) sind die Erzeugnisse, die den in den Artikeln 1a und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/68<sup>(4)</sup> enthaltenen Definitionen entsprechen.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1972

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 286 vom 30. 12. 1971, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1972, S. 59.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 23. 7. 1968, S. 9.



Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag in RE/100 kg
02.01 (Forts.)	33. Hinterviertel : aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c) bbb) andere cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern : 11. Teilstücke mit Knochen 22. Teilstücke ohne Knochen	Nettogewicht 0 0 0 0
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : C. andere : I. von Hausrindern : a) Fleisch : 1. mit Knochen 2. ohne Knochen	0 0

(<sup>1</sup>) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungs-erzeugnissen der ASSM und der ULG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen sowie den besonderen Voraussetzungen, die gegenwärtig auf im Rahmen der bilateralen Abkommen über Vieh zur Verarbeitung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Dänemark beziehungsweise Österreich eingeführte Kühe anzuwenden sind.

(b) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurückerstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.

(c) Die Zulassung zu diesem Absatz hängt ab von der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 2 Buchstabe c) des Protokolls Nr. 1 zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 934/72 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1972

zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckerssektor<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 878/69<sup>(4)</sup>, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am

Tag vor der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,0874 Rechnungseinheiten je 1 v. H. Saccharosegehalt festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1972

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 13. 5. 1969, S. 9.

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Entscheidung der Kommission vom 26. April 1972 betreffend die gemäß dem belgischen Gesetz zur wirtschaftlichen Expansion vom 30. Dezember 1970 gewährten Beihilfen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 105 vom 4. Mai 1972, Seite 13)*

Die drei unten bezeichneten und schon unter Abschnitt VI der Begründung aufgeführten Gemeinden sind in Artikel 1 der Entscheidung erneut aufzuführen, und zwar :

*Rillaar* in der zweiten Aufzählung von Gemeinden, *Grimmingen* und *Schendelbeke* in der dritten Aufzählung von Gemeinden.

---

8298 — Studien — Reihe „Wettbewerb und Rechtsangleichung“ Nr. 12 —  
Rechtsschutz gegen Wirtschaftsverwaltungsakte im Recht der Mitgliedstaaten der  
Europäischen Gemeinschaften

1971 — 67 Seiten (deutsch, französisch, italienisch, niederländisch)

150 bfrs, 11 DM, 16,50 ffrs, 1 870 Lire, 11 hfl., 1.5.0 £sd, 1.25 £p, 3.00 \$

Die Mitgliedstaaten besitzen unterschiedliche Institutionen für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten. Diese obliegt bisweilen den ordentlichen Gerichten, meistens aber Verwaltungsgerichten, die sich ausschließlich mit Verwaltungsstreitsachen befassen. Bezüglich der Aufteilung der Kontrolle auf ordentliche Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehen ebenso wie bezüglich des Ausmaßes der Kontrolle (nach der Art der Akte, in sachlicher Beziehung) erhebliche Unterschiede zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften.

Auch das eigentliche Verfahrensrecht, welches die Wirksamkeit des Rechtsschutzes erheblich beeinflussen kann, weicht in mancher Hinsicht voneinander ab. Dies gilt z. B. für Vorhandensein und Bedeutung eines der Klage vorgeschalteten Verwaltungsverfahren, für die aufschiebende bzw. nicht aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel, für Voraussetzung der Zulässigkeit eines Rechtsmittels (Rechtsverletzung oder Interessenverletzung?), die Fristen, die Form der Klageerhebung und schließlich die Verfahrenskosten.

Herr Professor Auby hat mit Unterstützung von Herrn Professor Fromont den in seiner Art ersten Versuch unternommen, die wesentlichen Unterschiede im Recht der Mitgliedstaaten betreffend den Rechtsschutz gegenüber Wirtschaftsverwaltungsakten vergleichend darzustellen. Sie stellen klar, daß nach den Vorschriften aller Mitgliedstaaten Verwaltungsakte von Verwaltungsgerichten oder ordentlichen Gerichten überprüft werden können.

Da die in mehrfacher Hinsicht recht unterschiedlichen Kontrolltechniken dennoch im wesentlichen zu gleichwertigen Ergebnissen führen dürften, wird eine Angleichung der unterschiedlichen, einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften insoweit nicht für unbedingt erforderlich gehalten.

Was jedoch das eigentliche Verfahrensrecht angeht, so legen die Gutachter nahe, gewisse Angleichungen in Angriff zu nehmen. Dadurch sollte z. B. vermieden werden, daß ein Kläger aus einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft als Folge von Unkenntnis über die Rechtsmittel oder die Fristen die ihm an sich auch im Nachbarland zu Gebote stehenden Möglichkeiten des Rechtsschutzes nicht wahrnehmen kann.

Die Untersuchung der Herren Professoren Auby und Fromont vermittelt zahlreiche Erkenntnisse auf einem bisher kaum behandelten Rechtsgebiet. Sie regt zum Nachdenken an über die zahlreichen Fragen, die sich angesichts der unterschiedlichen Rechtsschutzsysteme der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfordernisse eines funktionierenden Gemeinsamen Marktes bei unverfälschten Wettbewerbsbedingungen stellen.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES GERICHTSHOFES  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes,

veröffentlicht in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache.

	DM	bfrs	ffrs	hfl.	Lit.
Bände I bis XV und Register (1954-1969)	352,—	4 800,—	534,—	347,50	60 000
Band XI (1965)	32,—	400,—	39,—	29,—	5 000
Band XII (1966)	40,—	500,—	50,—	36,50	6 250
Band XIII (1967)	40,—	500,—	50,—	36,50	6 250
Band XIV (1968)	44,—	550,—	55,—	40,—	6 900
Band XV (1969)	48,—	600,—	60,—	44,—	7 500
Band XVI (1970)	60,—	750,—	83,—	54,50	9 375
Band XVII (1971)	62,50	850,—	94,—	61,50	10 625
Band XVIII (1972)	74,—	1 000,—	112,—	73,—	12 500
<b>Textsammlung (1967)</b> Zweite Auflage  (Rechtsvorschriften über Verfassung, Zuständigkeit und Verfahren des Gerichtshofes, mit Sachregister)	16,—	200,—	20,—	14,50	2 500
<b>Juristische Veröffentlichungen über die europäische Integration (Bibliographie)</b>					
Neuaufgabe 1966	24,—	300,—	29,—	22,—	3 750
Nachtragslieferung 1967	12,—	150,—	15,—	11,—	1 870
Nachtragslieferung 1968	12,—	150,—	15,—	11,—	1 870
Nachtragslieferung 1969	12,—	150,—	15,—	11,—	1 870
Nachtragslieferung 1970	11,—	150,—	17,—	11,—	1 900
<b>Bibliographie zur europäischen Rechtsprechung (1965)</b>  betreffend die Entscheidungen zu den Verträgen über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften	8,—	100,—	10,—	7,25	1 250
Nachtragslieferung 1967	8,—	100,—	10,—	7,25	1 250
Nachtragslieferung 1968	8,—	100,—	10,—	7,25	1 250
Nachtragslieferung 1969	8,—	100,—	10,—	7,25	1 250
Nachtragslieferung 1970	7,50	100,—	11,50	7,25	1 250

Schiedsgericht - Assoziation zwischen der EWG und den mit dieser  
Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar Bfr. 150,—<sup>(1)</sup>

Die Veröffentlichungen des Gerichtshofes können über die Buchhandlungen oder über folgende Anschriften bezogen werden :

Belgien — Éts Emile Bruylant, 67, rue de la Régence, Bruxelles 1  
 Deutschland — Carl Heymann's Verlag, 5000 Köln, Gereonstrasse 18-32  
 Niederlande — N.V. Martinus Nijhoff's Boekhandel, Lange Voorhout 9, Den Haag  
 Frankreich — Éd. A. Pedone, 13, rue Soufflot, Paris 5<sup>e</sup>  
 Italien — Casa Editrice Dott. Giuffrè, Via Statuto 2, I - 20 121 - Milano

*außerdem bei den amtlichen Vertriebsbüros der Europäischen Gemeinschaften.*

Andere Länder — Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Postfach 1003, Luxemburg.

<sup>(1)</sup> Ausschließlich beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Postfach 1003, Luxemburg 1, zu beziehen.

